

Behörde
 Stadt Bad Tölz
 Stadtbauamt
 Sg. 45
 Am Schloßplatz 1
 83646 Bad Tölz

PLZ, Ort, Datum
83646, Bad Tölz, 11.10.2023

Sachbearbeiter /in Herr Bosch	Zimmer-Nr. 2.24
Telefon/ Durchwahl 08041/504-451	Telefax 08041/504-459

Nr./AZ.: (Bitte stets angeben!)
45/140-6; F-jb VRAO-2023-022

Verteiler siehe unten

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

**Verkehrsrechtliche Anordnung
 gemäß §45 Abs. 1 bis 3 der
 Straßenverkehrsordnung (StVO)**


I. Die Stadt Bad Tölz erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß §45 StVO Abs. 1 bis 3 folgende verkehrsrechtliche Anordnung:

Straßenbezeichnung	Auf den nachgenannten Straßen / öffentlichen Verkehrsflächen: Bad Tölz, Am Eillbach
Art der Anordnung	Neubeschilderung, Verkehrsbeschränkung
Grund Anordnung	Sicherheit und/oder Ordnung des Verkehrs (§ 45 Abs. 1 Satz 1 StVO i. V. m. § 45 Abs. 1 c Satz 1 StVO), Regelung der Vorfahrt (§ 45 Abs. 1 Satz 1 StVO)

- Für die Straße "Am Eillbach" wird eine Tempo 30-Zone angeordnet.
- Die Kennzeichnung erfolgt durch Aufstellung von Zeichen „Beginn/Ende einer Tempo 30-Zone“ (VZ 274.1-40) an den Einmündungen Eisenbergerstraße / Am Eillbach. Das Zeichen "Zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h" (VZ 274-30) an der nördlichen Einmündung Eisenbergerstraße / Am Eillbach wird im Gegenzug entfernt.
- Auf die geänderten Vorfahrtsverhältnisse wird vor der Einmündung der bisherigen Sackgasse (Am Eillbach 1-9) für 6 Monate hingewiesen. Der Hinweis erfolgt mittels Verkehrszeichen „Gefahrenstelle“ (VZ 101) und Zusatzzeichen „Vorfahrt geändert“ (ZZ 1008-30).

Begründung: Aufgrund einer zeitlich befristeten verkehrsrechtlichen Anordnung wurden u.a. die Poller in Höhe Am Eillbach 6 / 9 entfernt.
 Angesichts der geänderten Verkehrssituation bietet sich die Ausweisung einer Tempo 30- Zone im Wohngebiet für die gesamte Ortsstraße "Am Eillbach" an.
 Zudem hat aktuell der von der bisherigen Sackgasse kommende Verkehr Vorfahrt („rechts vor links“) gegenüber dem von der Eisenbergerstraße (nördliche Zufahrt Am Eillbach) kommenden Verkehr. Dieser Zustand soll bestehen bleiben, um das Fahrtempo niedrig zu halten. Die Vorfahrtsänderung wird aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs dem Verkehrsteilnehmer im o.e. Zeitraum mitgeteilt.

II. Wirksamkeit	Diese Anordnung wird mit der Aufstellung / Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.
III. Kostenentscheidung	Die Kostentragung ergibt sich aus § 5 b Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG)

gez. Fürstberger Verwaltungsdirektor	
--	---

Nach dem Vollzug wird um Vorlage / Zusendung des Vollzugsberichtes gebeten.

Verteiler: Anschlagtafel Rathaus, abgenommen am:., Unterschriften:
 Anschlagtafel Eillbach, abgenommen am:., Unterschriften:
 Anschlagtafel Kirchbichl, abgenommen am:., Unterschriften
 Polizeiinspektion Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 7, 83646 Bad Tölz
 Mühlberger, René Dr., Marktstraße 17, 83646 Bad Tölz
 Stadt Bad Tölz, Am Schloßplatz 1, 83646 Bad Tölz
 Stadt Bad Tölz, Betriebshof, Dietramszeller Str. 32, 83646 Bad Tölz
 Zweckverband Kommunale Dienste Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz
 Stadt Bad Tölz, Am Schloßplatz 1, 83646 Bad Tölz